

## Hinweise für Waldbesucher zum ordnungsgemäßen und sicheren Abstellen von Kraftfahrzeugen im Wald

Unsere Wälder sind beliebte Erholungsgebiete für viele Menschen. Ob während eines Spazierganges zu den ersten kräftigeren Sonnenstrahlen im Frühling, beim Wandern oder Radeln im Sommer oder Stapfen durch den verschneiten Winterwald - man sucht und findet hier Ruhe und Entspannung. Allerdings sollte man sich immer darüber im Klaren sein, dass man sich auf fremden Grund und Boden aufhält. Kraft Gesetzes hat man in der feien Natur ein Betretungsrecht. Dies bedeutet, dass man zu Fuß Waldwege und Waldflächen **auf eigene Gefahr** betreten darf.

Besonders viele Waldbesucher gibt es in der Pilzsaison. Dann werden Waldwege immer wieder gern zum Abstellen von Pkw benutzt um schneller an abgelegene Stellen mit ganz besonderen Pilzflecken zu kommen.

Was manchem Fahrzeugführer nicht bewusst ist: Er verhält sich damit ordnungswidrig!

Die existierenden Waldparkplätze, von den Forstbezirken oftmals im Zusammenwirken mit den Kommunen errichtet und unterhalten, ermöglichen den Waldbesuchern das sichere Abstellen ihrer Fahrzeuge. Auch wenn man mitunter ein paar Schritte weiter zu Fuß gehen muss ist nur hier das Parken erlaubt.

Das Betretungsrecht des Waldes ist im Waldgesetz des Freistaates Sachsen (SächsWaldG) geregelt. Im § 11, Abs.4 wird speziell auf das Befahren des Waldes und damit auch der Waldwege mit Motorfahrzeugen eingegangen.

Das Fahren mit motorbetriebenen Fahrzeugen und das Abstellen dieser Fahrzeuge im Wald sind nicht Teil des Betretungsrechtes. Sie bedürfen, der gesonderten Erlaubnis des Waldbesitzers.

Bei Waldwegen handelt es sich nicht um öffentliche Wege, daher sind sie auch nicht mit öffentlichen Verkehrszeichen nach StVO gekennzeichnet.

Der öffentliche Verkehrsraum endet in der Regel an der Bankettaußenkante einer öffentlichen Straße. Wer diesen Verkehrsraum verlässt und einen Waldweg befährt oder sein Fahrzeug darauf abstellt, benutzt ihn unbefugt.

Das gilt auch, wenn das Fahrzeug vor einem grün-weißen Waldsperrschild oder einer Schranke abgestellt wird. Mit den Waldsperrschildern wird häufig vor Ort nochmals auf die nach § 11 Abs.4 SächsWaldG bestehenden Vorschriften zum Befahren und Abstellen hingewiesen. Sie haben nur eine hinweisende Bedeutung. Deshalb dürfen Waldwege an deren Einmündungen dieses Schild nicht steht, auch nicht unbefugt befahren oder zugeparkt werden.

Waldwege dienen in erster Linie der Waldbewirtschaftung. Darüber hinaus werden sie als Rettungswege für Krankentransporte bei Arbeitsunfällen sowie zur Bergung verunglückter Erholungssuchender und als Zugangswege für die Feuerwehr bei Waldbränden genutzt. Holztransportfahrzeuge erreichen Längen bis 25 m und ein Gesamtgewicht von 40 t. Diese Fahrzeuge haben einen entsprechend großen Platzbedarf bei der Ein- und Ausfahrt auf bzw. von öffentlichen Straßen und sie können auch an Wochenenden unterwegs sein. Die in den Wegeeinmündungen stehenden PKW können dann ein unüberwindbares Hindernis sein. Schäden an den

Fahrzeugen oder Kostenforderungen infolge langer Wartezeiten der Holztransporteure sind vorprogrammiert.

Verstöße gegen die gesetzlichen Regelungen zum unbefugten Befahren und Abstellen von Fahrzeugen im Wald stellen eine Ordnungswidrigkeit gem. § 52, Abs.2, Satz 5 SächsWaldG dar. Sie werden von der Forstbehörde i.d.R. mit 30 Euro Verwarngeld, in erschwerenden Fällen mit einem Bußgeld bis 1000 € und in besonders schweren Fällen bis 10.000 € geahndet.

Diese Erläuterungen sollen dazu beitragen, dass Sie Ihr Naturerlebnis Wald ungetrübt genießen können und nicht von „Nachwehen“ verfolgt werden.